Oberlandesgericht Koblenz

Koblenz, 25.06.2018

12 U 3/18

Verfügung

In Sachen

Hinweis:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Das Landgericht hat der Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung lediglich in Höhe von 942,99 € stattgegeben.

Mit dem Landgericht ist der Senat der Überzeugung, dass der Kläger den streitgegenständlichen Verkehrsunfall auf "Totalschadensbasis" abrechnen muss.

Gemäß dem von dem Kläger vorgelegten Gutachten des Sachverständigen A. 2015 betrugen die voraussichtlichen Reparaturkosten 10.129,43 € (netto). Den Wiederbeschaffungswert hat der Sachverständige A. 2016 auf 7.436,97 € (netto) beziffert. Danach betrugen die voraussichtlichen Reparaturkosten 136% des Wiederbeschaffungswertes.

Liegen die voraussichtlichen Reparaturkosten mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert, ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil und in einen von dem Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgeteilt werden. In einem solchen Fall kann der Geschädigte vielmehr grundsätzlich nur Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbe-

schaffungswert abzüglich Restwert) verlangen (BGHZ 115, 375; BGH in zfs 2007, 686; BGH in NJW 2012, 52).

Eine Ausnahme kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann in Betracht, wenn es dem Geschädigten entgegen der Einschätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten die 130%-Grenze nicht übersteigt. Dem Geschädigten ist es in diesem Fall nicht verwehrt, die konkret angefallenen Reparaturkosten abzurechnen (BGH in NJW 2011, 669).

Nach der Überzeugung des Senats kann vorliegend bereits nicht von der Durchführung einer vollständigen und fachgerechten Reparatur gemäß den Vorgaben des Sachverständigen den Zausgegangen werden.

Aus den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing.

B. Consolin dessen Gutachten vom 14.09.2016 ergibt sich, dass die Reparatur nicht fachgerecht und auch nicht vollständig durchgeführt worden ist. Der Sachverständige hat insoweit ausgeführt, dass im Bereich der Schadenszone Radhaus vorne links und im Bereich des Frontblechs links Arbeiten (Lackierarbeiten) weder sachgemäß noch vollständig ausgeführt worden seien. Die erforderlichen Lackierarbeiten könnten nach entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb einer Arbeitssstunde ausgeführt werden, was einschließlich erforderlicher Lackmaterialien einen Aufwand von 148,40 € (brutto) erfordern würde.

Der Annahme einer nicht fach-und sachgerechten "Gesamtreparatur" steht nicht entgegen, dass der verbleibende Reparaturaufwand als verhältnismäßig gering angesehen werden kann (148,40 €). Im Falle des Verbleibens auch geringer Restarbeiten ist das Integritätsinteresse von dem Geschädigten nicht ausreichend dokumentiert worden. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist dem Kläger eine Abrechnung der Reparaturkosten verwehrt.

Das Landgericht hat auch zutreffend ausgeführt, dass in der der Klage zugrunde liegenden Rechnung der Firma Kfz-Technics Arbeiten enthalten sind, die ebenfalls nicht zu einem sach- und fachgerechten Ergebnis geführt haben. So steht zwischen den Parteien außer Streit, dass die von dem Zeugen Deppert vorgenommenen Spachtel- und Lackierarbeiten bezüglich der linken Tür nicht zu einem vollständig fachgerechten Ergebnis (Mangelfreiheit) geführt haben. Wie bereits oben festgestellt, ist der Geschädigte in der hier vorliegenden Ausnahmekonstellation aber nur berechtigt, die Kosten der sach- und fachgerechten Reparatur in Rechnung zu stellen. Die linke Tür ist nicht fachgerecht repariert worden. An diesem Ergebnis ändert sich entgegen der Auf-

fassung des Klägers auch nichts dadurch, dass der dann von dem Zeugen zusätzlich vorgenommene Türaustausch schließlich zu einem fachgerechten Ergebnis geführt hat. Die Kosten des Türaustauschs werden von dem Kläger gerade nicht geltend gemacht.

Weiter war zu beachten, dass es dem Zeugen Depperfin der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2017 nicht möglich war anzugeben, welchen Preis er für die nach seinen Angaben aus dem Internet bezogene Tür bezahlt hat. Es könnte sich somit durchaus so verhalten, dass die Austauschkosten die geltend gemachten Reparaturkosten erheblich unterschritten haben. Auch dies steht wiederum einer Abrechnung auf Reparaturkostenbasis entgegen.

Der ersatzfähige Schaden des Klägers stellt sich damit wie folgt dar: Der Wiederbeschaffungsaufwand beträgt 4.915,96 € (netto). Die Wiederbeschaffungsdauer hat der Sachverstsändige
in seinem Gutachten mit 10 bis 12 Tagen angenommen. Bei einem Nutzungsausfall pro
Tag in Höhe von 58,00 € ergibt sich ein weiterer Schaden des Klägers in Höhe von 696,00 €.

Das ergibt einen ersatzfähigen Gesamtschaden in Höhe von 5.611,96 €. Abzüglich der von der
Beklagten bereits geleisteten Zahlungen in einer Gesamthöhe von 4.668,97 € verblieb somit ein
ersatzfähiger Schaden in Höhe von 942,99 €. Dieser Betrag ist dem Kläger von dem Landgericht zuerkannt worden.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27.07.2018.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Castor), Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle